

**Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 16. August 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld die folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 01. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 17 S. 304) wird wie folgt geändert:

Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

**§ 13 a**  
Promotionsverfahren im Rahmen der  
Research School Education and Capabilities

(1) Die Fakultät für Erziehungswissenschaft verleiht den Grad eines Ph.D. in Human Development in Social and Cultural Research im Zusammenwirken mit der Technischen Universität Dortmund. Sie wirkt auch an der Verleihung des akademischen Grades an der TU Dortmund gemäß der dort geltenden Promotionsordnung(en) mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Doktorandinnen und Doktoranden durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

(3) Für das Promotionsverfahren nach Absatz 1 Satz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Der Promotionsausschuss delegiert seine Aufgaben gemäß § 2 auf den Gemeinsam Beschließenden Ausschuss (JRC) der Research School, welcher sich aus den Mitgliedern der beteiligten Fakultäten der Universität Bielefeld und der TU Dortmund zusammensetzt und Mitglieder aller Statusgruppen enthält. Die jeweiligen Fakultätsvertreter im JRC informieren die Fakultät über die getroffenen Entscheidungen in Bezug auf die Bielefelder Doktorandinnen und Doktoranden. Widerspruchsinstanz ist in jedem Fall die Fakultätskonferenz. Der oder die Promotionsausschussvorsitzende der Fakultät für Erziehungswissenschaft kann an den Sitzungen des JRC teilnehmen.

(5) § 4 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat neben einem zur Promotion berechtigenden Abschluss das erfolgreiche Absolvieren des Assessment-Verfahrens der Research

School, das vom Assessment Committee der Research School durchgeführt wird und zur Aufnahme in die Research School berechtigt, für den Zugang bzw. die Zulassung zur Promotion nachzuweisen hat. Die Entscheidung über Zugang und Zulassung obliegt dem JRC. Der Antrag auf Zugang bzw. Zulassung ist an diesen zu richten. Das Dekanat wird schriftlich darüber informiert, dass der Zugang zur Promotion erteilt wurde.

(6) Die Doktorandinnen und Doktoranden haben vor der Eröffnung des Promotionsverfahrens das Studienprogramm der Research School zu absolvieren.

(7) § 5 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- eine Erklärung der Research School, dass das Studienprogramm erfolgreich absolviert wurde,
- ggf. eine Erklärung einer oder eines von der TU Dortmund bestimmten Gutachterin oder Gutachter, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

(8) Betreuer oder Betreuerinnen der Dissertation sind prüfungsberechtigte Mitglieder der Research School. In der Regel sind zwei Betreuer oder Betreuerinnen vorzusehen, in Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden auch drei, wobei der oder die dritte eine externe Gutachterin oder ein externer Gutachter sein kann.

(9) § 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Dissertation in deutscher oder englischer Sprache abzufassen ist. Sie kann in einer anderen offiziellen EU-Sprache vorlegt werden, sofern Betreuerinnen oder Betreuer bzw. Gutachterinnen oder Gutachter zustimmen. Es ist eine kurze Zusammenfassung von circa zwei Seiten in Englisch, die das besondere Forschungsziel hervorhebt, beizufügen.

(10) Die Dissertation wird von den bestellten Gutachterinnen und Gutachtern begutachtet, die in der Regel der Research School angehören. Es werden zwei Gutachterinnen und Gutachter oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden drei Gutachterinnen oder Gutachter bestellt. In der Regel sind die Betreuer oder Betreuerinnen der Dissertation auch die Gutachter oder Gutachterinnen. Das JRC bestimmt die Gutachterinnen und die Gutachter. Es kann auch zusätzlich ein externer Gutachter oder eine externe Gutachterin bestellt werden.

(11) § 8 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass das JRC über die Annahme oder Ablehnung entscheidet.

(12) Die mündliche Prüfung besteht in der öffentlichen Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen. Die Disputation wird nach Absprache mit der Doktorandin oder dem Doktoranden und den Gutachtern oder Gutachterinnen in Deutsch oder Englisch geführt. Die Disputation setzt sich aus folgenden Teilen zusammen: Die Doktorandin oder der Doktorand stellt in einem bis zu 20minütigen Vortrag der Öffentlichkeit aus der Research School und beiden Universitäten die Anlage und die Ergebnisse der Dissertation vor. Daran schließt sich die Verteidigung der Dissertation an, die mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten dauert. Rederecht haben hier neben der Dokto-

randin oder dem Doktoranden nur die Mitglieder der Research School, des JRC, die oder der Promotionsausschussvorsitzende sowie auswärtige Gutachter oder Gutachterinnen. Anschließend findet eine höchstens 30minütige allgemeine Diskussion zu dem Vortrag statt.

(13) Der Prüfungsausschuss wird von dem JRC bestellt und besteht in der Regel aus den Gutachterinnen und Gutachtern und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied.

(14) Das Dekanat wird schriftlich darüber informiert, dass das jeweilige Promotionsverfahren abgeschlossen wurde. Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt, dass die von der Fakultät ausgestellte Urkunde auf das Promotionsverfahren im Rahmen der Research School hinweist.

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft; die Promotionsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2009 ist weiter anzuwenden für alle Doktorandinnen und Doktoranden, die ihren Zugang vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann auch in diesem Fall die vorliegende Ordnung angewendet werden, sofern diese im Rahmen der Research School promovieren. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Bielefeld vom 21. Juli 2010.

Bielefeld, den 16. August 2010

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer